

INDEX-ZERTIFIKATE

DER



DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG

Laufzeitbeginn: 16.02.2006
Währung des Produktes: Euro (€)
Mindestanzahl, Stückelung: 1 (Stücknotiz)
Zahl.- und Einreichstelle: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Börsenotierung: Börse Stuttgart (Euwax), Freiverkehr: ab 17.02.2006
 Börse Wien, Geregelter Freiverkehr: ab 17.02.2006
Quotierung: Außerbörsliche Kurse werden von der Erste Bank auf der Reutersseite „ERSTE02“ quotiert.
Internet: www.erstebank-derivate.com

ISIN-Code Produkt	WKN	Basiswert	ISIN-Code BW *	Währung BW *	Maßgeb. Börse des BW *	Volumen	BZV **	Laufzeitende/ Einlösungstag	Erster Handelstag in Deutschland	Letzter Handelstag in Deutschland	Settlement	KEST J/N ***	Erstausgabepreis
AT0000A00D99	EB1A3H	CECE Index	AT0000726476	EUR	Vienna	1.000.000	0,01	19.12.2025	17.02.2006	17.12.2025	cash	J	
AT0000A00DA9	EB1A3J	South-East E T X	AT0000505276	EUR	Vienna	1.000.000	0,01	19.12.2025	17.02.2006	17.12.2025	cash	J	

*) Basiswert
 **) Bezugsverhältnis
 ***) Kapitalertragssteuer (in Österreich)

RAHMENWERTPAPIERBEDINGUNGEN
INDEX - ZERTIFIKATE (SIEHE EK¹ ZEILE 1)
DER



§ 1 Angebot

1. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, 1010 Wien, Graben 21 (die „Emittentin“, „Erste Bank“) begibt gemäß diesen Bedingungen auf den Inhaber lautende Index Zertifikate (im Folgenden die „Zertifikate“) auf den Basiswert [Basiswert, siehe Angebot im Überblick; siehe EK Zeile 10-12] in der Form einer Daueremission.
2. Die Zertifikate können in Stückelungen von [Mindestanzahl, siehe Angebot im Überblick; siehe EK Zeile 38] Zertifikat(e) oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
3. Die Zertifikate notieren in [Währung, siehe Angebot im Überblick; siehe EK Zeile 5] und werden in [Währung] gehandelt.
4. Das "Angebot im Überblick" ist integrierender Bestandteil dieser Bedingungen.

§ 2 Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 5 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4 Ausgabebeginn (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Ausgabepreis
(siehe EK Zeile 26, 27 sowie 41)

1. Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Zertifikate beginnt am Laufzeitbeginn [Laufzeitbeginn, siehe Angebot im Überblick; siehe EK Zeile 26] und endet mit Ablauf des Laufzeitende [Laufzeitende, siehe Angebot im Überblick; siehe EK Zeile 27].
2. Der Ausgabepreis der Zertifikate wird von der Emittentin laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen festgesetzt.

¹ EK = Endgültige Konditionen

§ 5 Tilgungsbetrag; Schlusskurs

1. Die Zertifikate werden automatisch durch die Emittentin drei Bankgeschäftstage nach dem Laufzeitende (im Folgenden der „Fälligkeitstag“; siehe EK Zeile 30) durch Bezahlung eines Betrages in [Währung] (der „Tilgungsbetrag“) getilgt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem vom Sponsor zum Laufzeitende (siehe EK Zeile 27) festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (siehe EK Zeile 10-12), wobei ein Indexpunkt jeweils dem Wert von einem Euro entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (siehe EK Zeile 13).
2. Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (siehe EK Zeile 34) gemäß § 7 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag, an dem der Basiswert festgestellt und veröffentlicht wird, bzw. keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmungen das Laufzeitende auf den 5. Börseschäftstag nach dem planmäßigen Laufzeitende verschoben, und kann auch an diesem Tag kein Schlusskurs des Basiswertes festgestellt werden bzw. liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser 5. Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als das Laufzeitende und die Emittentin wird den Kurs des Basiswertes unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Basiswertes gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Basiswert enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs des Basiswertes bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Wertpapiere selbst bestimmen, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
3. Das Bezugsverhältnis entspricht dem im Angebot im Überblick angegebenen und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (siehe EK Zeile 13).
4. Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind TARGET Geschäftstage. Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.
5. Maßgebliche Börse ist die im Angebot im Überblick genannte Börse. Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden.

§ 6 Basiswert; Anpassungsmaßnahmen (siehe EK Zeile 35)

1. Der Basiswert der Zertifikate ist der CECE Index® - CEX®.

Der CEX® ist ein von der Wiener Börse AG (der „Sponsor“) auf real-time - Basis berechneter und veröffentlichter Preisindex, der die Länderindizes Hungarian Traded Index (HTX), Czech Traded Index (CTX) und Polish Traded Index (PTX) umfasst.
2. Sollte am Laufzeitende (siehe EK Zeile 27) der Basiswert
 - (a) nicht vom Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht werden, welcher für die Emittentin akzeptabel ist, oder
 - (b) durch einen Ersatzindex ersetzt werden, der, nach Auffassung der Emittentin, die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

so wird der Basiswert, wie von diesem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht bzw. dieser Ersatzindex zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen.

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den Sponsor bzw. Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. Ersatzindex.

3. Sollte die Emittentin zur Auffassung kommen, dass vor dem Laufzeitende der Sponsor eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Basiswertes vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, so wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode, sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Wertpapiere, welche den Basiswert vor Änderung der Berechnung gebildet haben, ergibt. Sollte am oder vor dem Laufzeitende der Sponsor eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des Basiswertes vornehmen, so wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnung oder Methode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

§ 7 Marktstörung

Eine „Marktstörung“ (siehe EK Zeile 34) bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der im Basiswert (siehe EK Zeile 10-12) enthaltenen Aktien an der Maßgeblichen Börse (siehe EK Zeile 31), deren Kurse für die Berechnung des Basiswertes herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 8 Auszahlungen

Die Emittentin bezahlt den Tilgungsbetrag automatisch 3 Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der „Fälligkeitstag“; siehe EK Zeile 30).

Sollte der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag sein, so erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Angaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 9 Kündigung (siehe EK Zeile 18)

Seitens der Inhaber der Zertifikate ist die Kündigung der Zertifikate ausgeschlossen.

Sollte die Notierung des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse (siehe EK Zeile 31), aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren an deren relevanter Börse oder hinsichtlich der Futures- und Optionskontrakte auf den Basiswert gegeben ist, so ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des

nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Zertifikate bestimmt wird.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit (gegebenenfalls bis auf den Laufzeitbeginn) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 12 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.

Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Zertifikaten.

Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 13 Börseeinführung (siehe EK Zeile 39 sowie 42)

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange – EUWAX) und in den Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse.

§ 14 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 15 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und

dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 17 Steuerliche Behandlung

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.

Für Inhaber von Wertpapieren, die in der Republik Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Zertifikaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG iVm § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Für Inhaber von Wertpapieren, die in der Bundesrepublik Deutschland der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Erträge aus der Einlösung der unter diesem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere unterliegen in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage keiner allgemeinen Besteuerung, da weder eine Zinszahlung noch eine vollständige bzw. teilweise Kapitalrückzahlung garantiert werden (§20 Abs. 1 deutsches Einkommensteuergesetz „dEStG“). Danach stellen Veräußerungsgewinne generell keine Kapitalerträge im Sinne des §20 Abs.2 dEStG dar.

Werden die Wertpapiere vom Anleger innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Erwerb veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn bzw. –Verlust im Rahmen der steuerlichen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 dEStG) – früher Spekulationsgeschäfte – anzusetzen. Einkommensteuerpflichtig ist hier auch der erzielte Gewinn oder Verlust aus einer endfälligen Einlösung bzw. Tilgung der Zertifikate, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Einlösung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Verluste aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften dürfen jedoch bis zu Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, gemäß §23 Abs.3 S.8 dEStG gegen gerechnet werden. Nicht ausgleichsfähige Verluste aus einem Kalenderjahr mindern jedoch, betragsmäßig begrenzt, die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften des unmittelbar vorangehenden oder der nachfolgenden Veranlagungszeiträume (§23 Abs.3 S.9 dEStG).

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Erstausgabe. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtssprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

§ 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 20 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben. In Österreich wurde ein Basisprospekt gemäß Kapitalmarktgesetz

sowie den Bestimmungen des Art 7 Abs. 4, Z.1 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 erstellt. Der Basisprospekt wurde der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) notifiziert.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

Wien, im Februar 2006

Erste Bank
der oesterreichischen Sparkassen AG

RAHMENWERTPAPIERBEDINGUNGEN
INDEX - ZERTIFIKATE (SIEHE EK² ZEILE 1)
DER



§ 1 Angebot

5. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, 1010 Wien, Graben 21 (die „Emittentin“, „Erste Bank“) begibt gemäß diesen Bedingungen auf den Inhaber lautende Index Zertifikate (im Folgenden die „Zertifikate“) auf den Basiswert [Basiswert, siehe Angebot im Überblick; siehe EK Zeile 10-12] in der Form einer Daueremission.
6. Die Zertifikate können in Stückelungen von [Mindestanzahl, siehe Angebot im Überblick; siehe EK Zeile 38] Zertifikat(e) oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von Zertifikaten keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
7. Die Zertifikate notieren in [Währung, siehe Angebot im Überblick; siehe EK Zeile 5] und werden in [Währung] gehandelt.
8. Das "Angebot im Überblick" ist integrierender Bestandteil dieser Bedingungen.

§ 2 Form; Sammelverwahrung; Übertragbarkeit

4. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschriftsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
5. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
6. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 5 berechnete Tilgungsbetrag.

§ 4 Ausgabebeginn (Laufzeitbeginn); Laufzeitende; Ausgabepreis
(siehe EK Zeile 26, 27 sowie 41)

3. Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Zertifikate beginnt am Laufzeitbeginn [Laufzeitbeginn, siehe Angebot im Überblick; siehe EK Zeile 26] und endet mit Ablauf des Laufzeitende [Laufzeitende, siehe Angebot im Überblick; siehe EK Zeile 27].
4. Der Ausgabepreis der Zertifikate wird von der Emittentin laufend gemäß den herrschenden Marktbedingungen festgesetzt.

² EK = Endgültige Konditionen

§ 5 Tilgungsbetrag; Schlusskurs

6. Die Zertifikate werden automatisch durch die Emittentin drei Bankgeschäftstage nach dem Laufzeitende (im Folgenden der „Fälligkeitstag“; siehe EK Zeile 30) durch Bezahlung eines Betrages in [Währung] (der „Tilgungsbetrag“) getilgt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem vom Sponsor zum Laufzeitende (siehe EK Zeile 27) festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (siehe EK Zeile 10-12), wobei ein Indexpunkt jeweils dem Wert von einem Euro entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (siehe EK Zeile 13).
7. Wird am Laufzeitende der Schlusskurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung (siehe EK Zeile 34) gemäß § 7 dieser Bedingungen vor, dann wird das Laufzeitende auf den nächstfolgenden Börseschäftstag, an dem der Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird, bzw. keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmungen das Laufzeitende auf den 5. Börseschäftstag nach dem planmäßigen Laufzeitende verschoben, und kann auch an diesem Tag kein Schlusskurs des Basiswertes festgestellt werden bzw. liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser 5. Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als das Laufzeitende und die Emittentin wird den Kurs des Basiswerts unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Basiswertes gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der zuletzt im Basiswert enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Schlusskurs des Basiswertes bestimmt wird. Sollte der Handel eines oder mehrerer der nach Auffassung der Emittentin für die Berechnung des Basiswertes maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin den Wert dieser Wertpapiere selbst bestimmen, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
8. Das Bezugsverhältnis entspricht dem im Angebot im Überblick angegebenen und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (siehe EK Zeile 13).
9. Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind TARGET Geschäftstage. Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) planmäßig der Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.
10. Maßgebliche Börse ist die im Angebot im Überblick genannte Börse.
Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden.

§ 6 Basiswert; Anpassungsmaßnahmen (siehe EK Zeile 35)

1. Der Basiswert der Zertifikate ist der South-East Europe Traded Index (SETX[®]).

Der SETX[®] ist ein von der Wiener Börse AG (der „Sponsor“) auf real-time - Basis berechneter und veröffentlichter kapitalisierungsgewichteter Preisindex, der das Blue-Chip-Segment des südosteuropäischen Aktienmarktes abdeckt und die rund 14 liquidesten Aktien aus dieser Region enthält.

2. Sollte am Laufzeitende (siehe EK Zeile 27) der Basiswert

- (c) nicht vom Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht werden, welcher für die Emittentin akzeptabel ist, oder
- (d) durch einen Ersatzindex ersetzt werden, der, nach Auffassung der Emittentin, die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

so wird der Basiswert, wie von diesem Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht bzw. dieser Ersatzindex zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen.

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den Sponsor bzw. Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. Ersatzindex.

3. Sollte die Emittentin zur Auffassung kommen, dass vor dem Laufzeitende der Sponsor eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Basiswertes vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen, so wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des Basiswertes einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode, sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Wertpapiere, welche den Basiswert vor Änderung der Berechnung gebildet haben, ergibt. Sollte am oder vor dem Laufzeitende der Sponsor eine lediglich geringfügige Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des Basiswertes vornehmen, so wird die Emittentin eine entsprechende Anpassung der Berechnung oder Methode in der Weise vornehmen, die sie für angebracht hält.

§ 7 Marktstörung

1. Eine „Marktstörung“ (siehe EK Zeile 34) bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der im Basiswert (siehe EK Zeile 10-12) enthaltenen Aktien an der Maßgeblichen Börse (siehe EK Zeile 31), deren Kurse für die Berechnung des Basiswertes herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse.
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 8 Auszahlungen

1. Die Emittentin bezahlt den Tilgungsbetrag automatisch 3 Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (der „Fälligkeitstag“; siehe EK Zeile 30).
2. Sollte der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag sein, so erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Zertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, wegen einer solchen Verzögerung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
3. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Angaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 9 Kündigung (siehe EK Zeile 18)

1. Seitens der Inhaber der Zertifikate ist die Kündigung der Zertifikate ausgeschlossen.

2. Sollte die Notierung des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse (siehe EK Zeile 31), aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren an deren relevanter Börse oder hinsichtlich der Futures- und Optionskontrakte auf den Basiswert gegeben ist, so ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Zertifikate bestimmt wird.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit (gegebenenfalls bis auf den Laufzeitbeginn) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.
2. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 12 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführenden Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Zertifikaten.
4. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 13 Börseeinführung

(siehe EK Zeile 39 sowie 42)

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange – EUWAX) und in den Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse.

§ 14 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 15 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 17 Steuerliche Behandlung

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.

Für Inhaber von Wertpapieren, die in der Republik Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Zertifikaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG iVm § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Für Inhaber von Wertpapieren, die in der Bundesrepublik Deutschland der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Erträge aus der Einlösung der unter diesem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere unterliegen in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage keiner allgemeinen Besteuerung, da weder eine Zinszahlung noch eine vollständige bzw. teilweise Kapitalrückzahlung garantiert werden (§20 Abs. 1 deutsches Einkommensteuergesetz „dEStG“). Danach stellen Veräußerungsgewinne generell keine Kapitalerträge im Sinne des §20 Abs.2 dEStG dar.

Werden die Wertpapiere vom Anleger innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Erwerb veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn bzw. –Verlust im Rahmen der steuerlichen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 dEStG) – früher Spekulationsgeschäfte – anzusetzen. Einkommensteuerpflichtig ist hier auch der erzielte Gewinn oder Verlust aus einer endfälligen Einlösung bzw. Tilgung der Zertifikate, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Einlösung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Verluste aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften dürfen jedoch bis zu Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, gemäß §23 Abs.3 S.8 dEStG gegen gerechnet werden. Nicht ausgleichsfähige Verluste aus einem Kalenderjahr mindern jedoch, betragsmäßig begrenzt, die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften des unmittelbar vorangehenden oder der nachfolgenden Veranlagungszeiträume (§23 Abs.3 S.9 dEStG).

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Erstausgabe. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

§ 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die

unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 20 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben. In Österreich wurde ein Basisprospekt gemäß Kapitalmarktgesetz sowie den Bestimmungen des Art 7 Abs. 4, Z.1 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 erstellt. Der Basisprospekt wurde der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) notifiziert.

§ 21 Schlussbestimmungen

4. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - c. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - d. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 15 bekannt gemacht.
5. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
6. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

Wien, im Februar 2006

Erste Bank
der oesterreichischen Sparkassen AG